

E221 - Splitregeln

Stand 06/2012

0 Einleitung

1 Gravierende Änderungen in Hauptsachtiteln fortlaufender Sammelwerke und weitere gravierende Änderungen

- 1.a Auszuzählende Wörter
- 1.b Änderung der Bedeutung des Hauptsachtitels
- 1.c Änderung des Namens einer an beliebiger Stelle im Hauptsachtitel genannten Körperschaft
- 1.d Änderung des Namens der herausgebenden Körperschaft, wenn der Hauptsachtitel aus einem Gattungsbegriff besteht
- 1.e Änderung der Ausgabebezeichnung bei gleichzeitiger Änderung des Geltungsbereiches (Art und Umfang) bei einer Unterreihe
- 1.f Änderung des physischen Mediums
- 1.g Ein bislang abhängiger Hauptsachtitel (Unterreihe) wird selbständig
- 1.h Kumulationen
- 1.i Ein fortlaufendes Sammelwerk geht aus der Vereinigung von zwei oder mehr fortlaufenden Sammelwerken hervor
- 1.j Aufspaltung eines fortlaufenden Sammelwerkes in zwei oder mehr fortlaufende Sammelwerke

2 Gerinafügige Änderungen in Hauptsachtiteln fortlaufender Sammelwerke

- 2.a Änderung der Darstellungsform eines oder mehrerer Wörter
- 2.b Wechsel von Akronymen/Initialen und ihren ausgeschriebenen Formen
- 2.c Änderung der grammatikalischen Form
- 2.d Hinzufügung, Weglassung oder Änderung von Artikeln, Präpositionen und Konjunktionen an beliebiger Stelle des Hauptsachtitels
- 2.e Änderung von Körperschaftsbegriffen und Körperschaftsnamensvarianten, die an beliebiger Stelle im Hauptsachtitel enthalten oder zu ihm zu ergänzen sind; hierzu gehört auch der Wechsel zwischen enthaltener und zu ergänzender Körperschaft
- 2.f Änderung der Zeichensetzung
- 2.g Änderung in der Reihenfolge von Hauptsachtitel und Parallelsachtitel
- 2.h Hinzufügung, Welassung oder Änderung von einleitenden Wendungen zu Zeitangaben und Zählungen an beliebiger Stelle des Hauptsachtitels
- 2.i Zwei oder mehr Hauptsachtitel werden nach einem regelmäßigen Schema in verschiedenen Ausgaben (das sind Hefte/Nummern) eines fortlaufenden Sammelwerkes verwendet
- 2.j Hinzufügung, Welassung oder Änderung in der Reihenfolge von Wörtern in einer Aufzählung an beliebiger Stelle des Hauptsachtitels
- 2.k Hinzufügung, Wefall oder Umstellung von Wörtern an beliebiger Stelle des Hauptsachtitels, die den Publikationstyp bezeichnen
- 2.l Zweifelsfallregelung

3 Elektronische Ressourcen im Fernzugriff

4 Elektronische Ressourcen im Fernzugriff mit integrierender Erscheinungsweise (Integrating Resources)

- 4.a Änderung der Ausgabebezeichnung bei gleichzeitiger Änderung des Geltungsbereiches (Art und Umfang) bei einer Unterreihe
- 4.b Änderung des physischen Mediums
- 4.c Eine Ressource geht aus der Vereinigung von zwei oder mehr Ressourcen hervor
- 4.d Aufspaltung einer Ressource in zwei oder mehr Ressourcen

5 Besondere Splitregeln

- 5.a Titeländerung bei Jahrbüchern
- 5.b Titeländerung im laufenden Jahrang
- 5.c Körperschaftsnamensänderungen bei Urheberwerken (hier: Beibehaltung des alten Namens in den Veröffentlichungen)
- 5.d Gleich lautende Titel mit neuer Zählung
- 5.e Split trotz gerinafügiger Änderung
- 5.f Nachträgliche Splits / Vereinheitlichung durch Umlenkung
- 5.g Rückkehr zum alten Titel (Splitten nach Schema A-B-C)
- 5.h Ergänzendes zu geringfügigen Änderungen

0 Einleitung

Die Angleichung der ZDB-Regeln an international gültige Regeln führt zu einer Änderung der Splitregeln auf der Grundlage der ISBD(CR), International Standard Bibliographic Description for Serials and Other Continuing Resources. Ebenso wurden Regeln für Integrating Resources übernommen.
ISBD(CR), 2002 Revision <http://www.ifla.org/VII/s13/pubs/isbdcr-final.pdf>

Der Standardisierungsausschuss hat die Einführung der ISBD(CR)-Splitregeln für fortlaufende Sammelwerke beschlossen und in einem Umlaufverfahren im Frühjahr 2006 der Veröffentlichung und baldigen Anwendung der dafür notwendigen Änderungen in den RAK und den ZETA zugestimmt. Die notwendige Änderung der §§ 113,3 der RAK-WB <[urn:nbn:de:101-2007072711](http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:101-2007072711)> und der RAK-NBM <[urn:nbn:de:101-2007072733](http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:101-2007072733)> wird von Der Deutschen Nationalbibliothek veröffentlicht.

Im Ergebnis führt diese Angleichung an international gültige Regeln neben dem Hauptanliegen, der Schaffung international identischer Titellentitäten, bei einigen neuen Regeln auch zur Reduzierung von Titelsplits.

Durch die Angleichung ist es erstmals möglich, einheitliche Zuordnungen zwischen ISSN, dem der ISSN zugeordneten key title und ZDB-Titellentitäten herzustellen.

Einige ISBD(CR)-Regeln machen inhaltliche Änderungen der Veröffentlichungen, die sich im Hauptsachtitel niederschlagen, zur Entscheidungsgrundlage von Titelsplits. Für die ZDB ist entschieden worden, dass Splitentscheidungen in diesen Fällen gemäß den angloamerikanischen Katalogisierungsgepflogenheiten **nur** an der Fassung des Hauptsachtitels festgemacht werden. Die inhaltliche Prüfung der Vorlagen ist nicht vorgesehen. Ferner ist festzuhalten, dass die ISBD(CR) grundsätzlich keine Aussagen zu Ansetzungen oder Haupteintragungen treffen und diese Problematik hier nicht berücksichtigt wird. Alle Beispiele sind in Vorlageform angegeben.

Die Ansetzung von Körperschaften, die Feststellung der Urheberschaft und die Bildung der Haupteintragung unter einer Körperschaft werden nach den jeweils geltenden RAK-WB §§ festgelegt. Die Ansetzung von Unterreihen erfolgt weiterhin nach den geltenden RAK-WB §§, vgl. ZETA [E 211](#) . Auch für die Ansetzung des Hauptsachtitels sind, wie gewohnt, die entsprechenden RAK-WB §§ heranzuziehen.

Die Bestimmung, nach der für die bibliographische Beschreibung das erste Heft/die erste Nummer der Veröffentlichung für die Katalogisierung zu Grunde zu legen ist, wird **nicht** übernommen. Die ZDB als Gesamtkatalog hat von Anfang an die jeweils aktuelle Titelfassung für die Bestimmung der Haupteintragung zu Grunde gelegt, da diese Titelfassung sowohl für nutzungsfreundliche Recherchen als auch für das Bedienen von Erwerbungs- und Ausleihsystemen die relevanteste ist. Bei der Behandlung von kurzfristigen und schwankenden Titelfassungen folgen daraus Abweichungen von der ISBD(CR), die jedoch - auch im Hinblick auf die umfangreichen Altdaten - in Kauf genommen werden.

Um einen Vergleich mit den ISBD(CR)-Regeln zu ermöglichen, wird hinter den Kapitelüberschriften jeweils die entsprechende Fundstelle der ISBD(CR)-Regel genannt.

Einige wenige Zusatzregeln sind dem CONSER Cataloging Manual (CCM), 2002 Edition, den angloamerikanischen Ausführungsbestimmungen für fortlaufende Sammelwerke, entnommen (die entsprechende Fundstelle ist jeweils gekennzeichnet).

Die in der ZDB für den Bereich der geringfügigen Änderungen wichtige Bestimmung, nach der alle Änderungen des Hauptsachtitels, die kürzer als ein Jahr bestehen, nicht zu einer neuen Titelaufnahme führen, ist in diesem Splitregelpapier in Regel 2.i nur in einem kleinen Absatz dargestellt, weil es in ISBD(CR) keine Regel dazu gibt. Die Bestimmung konnte jedoch wieder aufgenommen werden, da eine vergleichbare Regel im CONSER Cataloging Manual enthalten ist.

Bei Vorliegen elektronischer Ressourcen wird die Hinzuziehung der ZETA-Teile [F 456-ERD](#) und [E 456-ERF](#) empfohlen. Desgleichen für Zeitungen [E 490](#) und für Unterreihen [E 211](#) .

Die vorliegenden Regeln werden durch Ausführungs- und Geschäftsangsbestimmungen ergänzt.
Geschäftsgangsregelung [„Einführung der neuen Splitregeln ab 1.1.2007“](#)
Geschäftsgangregelung [„Behandlung der Altdaten nach Einführung der neuen Splitregeln“](#).

1 Gravierende Änderungen

in Hauptsachtiteln fortlaufender Sammelwerke und weitere gravierende Änderungen.

Die folgenden gravierenden Änderungen erfordern neue Titelaufnahmen.

1.a Auszählende Wörter

ISBD(CR) 0.12.1.1

Eine Hinzufügung, Weglassung, Änderung oder Umstellung eines beliebigen Wortes tritt **innerhalb der ersten 5 Wörter** des Hauptsachtitels auf bzw. der ersten 6, wenn der Titel mit einem Artikel beginnt.

Hiervon ausgenommen sind Änderungen, die nach [2.a - 2.k](#) als geringfügige Änderungen behandelt werden.

Achtung: Unabhängig von der Wortart werden die ersten 5 bzw. 6 Wörter aus- bzw. durchgezählt. Artikel, Präpositionen und Konjunktionen zählen dabei mit. Betrifft die Hinzufügung, Weglassung oder Änderung aber beispielsweise *nur* Artikel. Präpositionen und Konjunktionen, wird diese Änderung als geringfügige Änderung behandelt, vgl. [2.d](#) .
Beim Auszählen gilt ein apostrophierter Artikel als eigenes Wort (z.B. I'). Mit Bindestrich geschriebene Wörter, wie z.B. year-book, Kant-Studien, werden als getrennte Wörter gezählt. In Hauptsachtiteln enthaltene Körperschaftsnamen (die ebenfalls mitgezählt werden) unterliegen weiteren Bestimmungen: Eine Änderung des Namens *derselben* Körperschaft (Namensvariante) wird als geringfügige Änderung behandelt, vgl. [2.e](#). Eine *Änderung des Namens* der Körperschaft, die zu einem Split der Körperschaft führt oder der *Wechsel zu einer anderen Körperschaft* wird als gravierende Änderung behandelt, vgl. [1.c](#) u. [1.d](#) .

Kinder- und Jugendbuchverlage von A bis Z
→ Jugendbuch heute

Die Wasser- und Abfallwirtschaft Österreichs
→ Die Wasserwirtschaft Österreichs

Volksbildung in Hessen
→ Hessische Blätter für Volksbildung

Energy policy and conservation biennial report
→ Energy policy and conservation report

Chemical engineering and mining review
→ Mining and chemical engineering review

Informationen und Abhandlungen des Deutschen Postmuseums
→ Informationen und Berichte des Deutschen Postmuseums

Annual financial and economic report of the Reserve Bank of Malawi
→ Annual financial report of the Reserve Bank of Malawi

American Medical Association archives
→ American Medical Association studies

Literaturdienst Elektrotechnik. E, Allgemeine Messtechnik
→ Literaturdienst Elektrotechnik. Z, Allgemeine Messtechnik

Schulpolitische Informationen. Höhere Lehranstalten
→ Schulpolitische Informationen. Gymnasien und Realschulen

Achtung: Das Auszählen der Wörter bei Unterreihen beginnt *zurzeit*¹ mit dem Titel des Gesamtwerkes aus dem *Ansetzungssachtitel*.
Im Beispiel „Literaturdienst Elektrotechnik. E, Allgemeine Messtechnik“ ändert sich das dritte ausgezählte Wort aus dem Ansetzungssachtitel:
Literaturdienst Elektrotechnik / E
→ Literaturdienst Elektrotechnik / Z .
Im Beispiel „Schulpolitische Informationen. Höhere Lehranstalten“ ändert sich ebenfalls das dritte ausgezählte Wort aus dem Ansetzungssachtitel:
Schulpolitische Informationen / Höhere Lehranstalten
→ Schulpolitische Informationen / Gymnasien und Realschulen.
Eine ausführliche Beschreibung dazu vgl. ZETA [E 211](#) .

Aber geringfügige Änderung (vgl. [2.e](#)):

American Medical Association archives
kein Split: *AMA archives*

Aber geringfügige Änderung (vgl. [2d](#)):

Fiscal survey of states
kein Split: *Fiscal survey of the states*

Aber geringfügige Änderung:

Achtung: Das Auszählen der Wörter bei Unterreihen beginnt *zurzeit* mit dem Titel des Gesamtwerkes aus dem *Ansetzungssachtitel*. Eine Änderung in einer zusätzlich auftretenden sachlichen Benennung bei gleich bleibender Zählung führt *zurzeit* nicht zum Split und wird als geringfügige Änderung behandelt. Im Beispiel „Friedensauer Schriftenreihe. Reihe C, Musik, Kultur, Kirche“, ändern sich die ausgezählten Wörter aus dem Ansetzungssachtitel nicht:

Friedensauer Schriftenreihe / C

kein Split: Friedensauer Schriftenreihe / C.

Eine ausführliche Beschreibung dazu vgl. ZETA E 211 .

Ist jedoch die Änderung der sachlichen Benennung der Unterreihe auf eine geänderte Untergliederung des Gesamtwerkes zurückzuführen, d.h. der gezählten Unterreihe wird ein ganz anderes Sachgebiet/Thema zugewiesen, wird trotz gleich bleibender Zählung eine Neuaufnahme angelegt, die Aufnahmen werden nicht verknüpft. Eine ausführliche Beschreibung dazu vgl. ZETA E 211 .

1.b Änderung der Bedeutung des Hauptsachtitels

ISBD(CR) 0.12.1.2

Eine Hinzufügung, Weglassung oder Änderung eines beliebigen Wortes tritt **nach den ersten 5 Wörtern** auf bzw. den ersten 6, wenn der Titel mit einem Artikel beginnt und weist auf eine **Änderung der Bedeutung des Hauptsachtitels, z.B. auf eine Erweiterung oder Einschränkung des Themas der Veröffentlichung** hin.

Die Entscheidung der Katalogisiererin/des Katalogisierers, dass ein Bedeutungswechsel im Hauptsachtitel vorliegt, wenn sich der Titel nach den ersten 5 bzw. 6 ausgezählten Wörtern im oben beschriebenen Sinne ändert, wird **nur anhand der Fassung des Hauptsachtitels** getroffen. Die inhaltliche Prüfung der Vorlagen ist nicht vorgesehen.

Ändert sich nach Auffassung des Ersterfassers die Bedeutung des Hauptsachtitels nicht, wird die Änderung des Titels als eine geringfügige Änderung behandelt, die nicht zu einer neuen Titelaufnahme führt, vgl. a. 2 u. 5.h .

Die einmal getroffene Entscheidung des Ersterfassers für eine gravierende oder geringfügige Änderung wird **nachträglich nicht** mehr rückgängig gemacht.

Ergebnisse der Landessortenversuche mit Sommerweizen

→ Ergebnisse der Landessortenversuche mit Sommerweizen und Hafer

European journal of nuclear medicine

→ European journal of nuclear medicine and molecular imaging

Lehrproben und Lehrgänge für die Praxis der Schulen

→ Lehrproben und Lehrgänge für die Praxis der höheren Schulen

The best bed & breakfast in the world

→ The best bed & breakfast in England, Scotland, & Wales

Who's who in the socialist countries

→ Who's who in the socialist countries in Europe

Berichte und Abhandlungen der Gesellschaft für Statistik über die Bevölkerungsentwicklung in Berlin

→ Berichte und Abhandlungen der Gesellschaft für Statistik über die Bevölkerungsentwicklung in Berlin und Brandenburg

Druck und Papier. Reihe Typographie

→ Druck und Papier. Reihe Typographie und Gebrauchsgraphik

Hallesches Jahrbuch für Geowissenschaften. Geologie, Paläontologie

→ Hallesches Jahrbuch für Geowissenschaften. Geologie, Mineralogie

Achtung: Das Auszählen der Wörter bei Unterreihen beginnt *zurzeit* mit dem Titel des Gesamtwerkes *aus dem Ansetzungssachtitel*.

Im Beispiel „Hallesches Jahrbuch für Geowissenschaften. Geologie, Paläontologie“ ändert sich das sechste ausgezählte Wort aus dem Ansetzungssachtitel:

Hallesches Jahrbuch für Geowissenschaften / Geologie, Paläontologie

→ Hallesches Jahrbuch für Geowissenschaften / Geologie, Mineralogie.

Eine ausführliche Beschreibung dazu vgl. ZETA E 211 .

Aber geringfügige Änderungen:

The best bed & breakfast in the world
kein Split: *The best bed & breakfast in the whole world*

Vorschriften für die Klassifikation von stählernen Schiffen
kein Split: *Vorschriften für die Klassifikation von flusseisernen Schiffen*

Kölnische Volkszeitung und Handelsblatt. Literarische Beilage
kein Split: *Kölnische Volkszeitung und Handelsblatt. Literarische Blätter*

Hallesches Jahrbuch für Geowissenschaften. Reihe A, Geographie und Geoökologie
kein Split: *Hallesches Jahrbuch für Geowissenschaften. Reihe A, Geoökologie*

Achtung: Das Auszählen der Wörter bei Unterreihen beginnt *zurzeit* mit dem Titel des Gesamtwerkes aus dem *Ansetzungssachtitel*. Eine Änderung in einer zusätzlich auftretenden sachlichen Benennung bei gleich bleibender Zählung führt zurzeit nicht zum Split und wird als geringfügige Änderung behandelt. Im Beispiel „Hallesches Jahrbuch für Geowissenschaften. Reihe A, Geographie und Geoökologie“ ändern sich die ausgezählten Wörter aus dem Ansetzungssachtitel nicht:

Hallesches Jahrbuch für Geowissenschaften / A

kein Split: Hallesches Jahrbuch für Geowissenschaften / A.

Eine ausführliche Beschreibung dazu vgl. **ZETA E 211** .

Ist jedoch die Änderung der sachlichen Benennung der Unterreihe auf eine geänderte Untergliederung des Gesamtwerkes zurückzuführen, d.h. der gezählten Unterreihe wird ein ganz anderes Sachgebiet/Thema zugewiesen, wird trotz gleich bleibender Zählung eine Neuaufnahme angelegt, die Aufnahmen werden nicht verknüpft. Eine ausführliche Beschreibung dazu vgl. **ZETA E 211** .

1.c Änderung des Namens einer an beliebiger Stelle im Hauptsachtitel genannten Körperschaft

ISBD(CR) 0.12.1.3

Hier liegt eine Namensänderung oder ein Wechsel der Körperschaft vor. Zu Namensvarianten vgl. [2.e](#) , geringfügige Änderungen.

Achtung: Die Ansetzung von Körperschaften, die Feststellung der Urheberschaft und die Bildung der Haupteintragung unter einer Körperschaft werden nach den jeweils geltenden RAK-WB §§ festgelegt. Die Regel findet somit Anwendung, wenn die Haupteintragung unter einer Körperschaft erfolgt, die als Urheber gilt.

Tätigkeitsbericht des Deutschen Instituts für Afrika-Kunde
⇒ Tätigkeitsbericht des Instituts für Afrika-Kunde

⇒ ESC report

⇒ EAC report

Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
⇒ Schriftenreihe des Bundesministeriums für Frauen und Jugend

Jahresbericht der Oberrealschule Erding
⇒ Jahresbericht des Gymnasiums Erding

Achtung: Das Hinzukommen, der Wegfall oder eine Änderung in der Reihenfolge weiterer genannter Körperschaften (bei unveränderter erstgenannter Körperschaft) ist eine geringfügige Änderung.

Aber geringfügige Änderung:

Bericht des Bremer Wirtschafts- und Transportforums
kein Split: *Bericht des Bremer Wirtschafts- und Transportforums und der Deutschen Gesellschaft für Angewandte Wissenschaften e.V.*

1.d Änderung des Namens der herausgebenden Körperschaft, wenn der Hauptsachtitel aus einem Gattungsbegriff besteht

ISBD(CR) 0.12.2.1

Hier liegt eine Namensänderung oder ein Wechsel der Körperschaft vor. Zu Namensvarianten vgl. [2.e](#) , geringfügige Änderungen.

Achtung: Die Ansetzung von Körperschaften, die Feststellung der Urheberschaft und die Bildung der Haupteintragung unter einer Körperschaft werden nach den jeweils geltenden RAK-WB §§ festgelegt.

Die Regel findet somit Anwendung, wenn die Haupteintragung unter einer Körperschaft erfolgt, die als Urheber gilt.

Der Hauptsachtitel kann aus einem oder mehreren einfachen Gattungsbegriffen bestehen und durch formale Attribute erweitert sein. Eine Liste der Gattungsbegriffe und eine ausführliche Beschreibung dazu vgl. ZETA E 463 .

Mitteilungen / Badische Unfallkasse
⇒ Mitteilungen / Unfallkasse Baden-Württemberg

Bericht / Bayerische Landesgewerbeanstalt
⇒ Bericht / Bayerisches Gewerbemuseum

Annual report / Central Bank of Ireland
⇒ Annual report / Central Bank & Financial Services Authority of Ireland

Achtung: Das Hinzukommen, der Wegfall oder eine Änderung in der Reihenfolge weiterer genannter Körperschaften (bei unveränderter erstgenannter Körperschaft) ist eine geringfügige Änderung.

Aber geringfügige Änderung:

Bericht / Österreichische Gesellschaft für Rheumatologie und Rehabilitation gemeinsam mit der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des Knochens und Mineralstoffwechsels
kein Split: *Bericht / Österreichische Gesellschaft für Rheumatologie und Rehabilitation*

1.e Änderung der Ausgabebezeichnung bei gleichzeitiger Änderung des Geltungsbereiches (Art und Umfang) bei einer Unterreihe

ISBD(CR) 0.12.2.2

Eine gravierende Änderung liegt vor, wenn im Unterreihentitel ein untergliedernder Gattungsbegriff (z.B. Ausgabe, edition, version) genannt ist **und** die Titeländerung der Unterreihe gleichzeitig eine Änderung des Geltungsbereiches anzeigt.

Achtung: Bei dieser Regel erfolgt keine Auszählung der Wörter nach 1.a oder 1.b.

Manual of forestry management practices. Canadian edition
⇒ Manual of forestry management practices. North American edition

Deutsche Finanzwirtschaft. Ausgabe Kredit
⇒ Deutsche Finanzwirtschaft. Ausgabe Kredit und Versicherung

Aber geringfügige Änderungen (keine Änderung des Geltungsbereiches):

Transportation directory. International edition
kein Split: *Transportation directory. International version*

Schwarzwälder Bote. Oberndorf
kein Split: *Schwarzwälder Bote. Ausgabe Oberndorf*

1.f Änderung des physischen Mediums

ISBD(CR) 0.12.2.3

Wird eine Ausgabe eines fortlaufenden Sammelwerkes bei gleich bleibendem Hauptsachtitel von einer Ausgabe in einer anderen Materialart fortgesetzt, führt die Änderung des physischen Mediums zu einer neuen Titelaufnahme², vgl. ZETA E 456-ERD .

Africa renewal = Druckausg.
⇒ Africa renewal = Internetausg.

Journal citation reports = Druckausg.
⇒ Journal citation reports = CD-ROM-Ausg.

1.g Ein bislang abhängiger Hauptsachtitel (Unterreihe) wird selbstständig

ISBD(CR) 0.12.2.4

Erscheint ein Titel nur zeitweilig als Unterreihe einer anderen Veröffentlichung und wird dann selbstständig (ohne sich zu ändern), führt dies zu einer neuen Titelaufnahme, vgl. ZETA E 211 .

Fauna Norvegica. Series B, Norwegian journal of entomology
⇒ Norwegian journal of entomology

1.h Kumulationen

ISBD(CR) 0.12.2.5

Eine Kumulation trägt den gleichen Hauptsachtitel und wird in derselben Sprache wie die einzelnen Ausgaben veröffentlicht, aber der Inhalt/Umfang der Veröffentlichung ändert sich und führt zu einer neuen Titelaufnahme, vgl. ZETA E 211 .

Ein geänderter Inhalt liegt z.B. vor, wenn in der Kumulation die Titel der Vorstufen in einem Alphabetteil zusammengelegt sind, oder die Änderung des Inhalts/Umfangs anhand des Inhaltsverzeichnisses festgestellt werden kann.

British national film and video catalogue = Jahreskumulation
⇒ British national film and video catalogue = Mehrjahreskumulation

1.i Ein fortlaufendes Sammelwerk geht aus der Vereinigung von zwei oder mehr fortlaufenden Sammelwerken hervor

ISBD(CR) 0.12.2.6

Wenn sich zwei oder mehr fortlaufende Sammelwerke zu **einem** fortlaufenden Sammelwerk vereinigen, wird dafür eine neue Titelaufnahme angelegt.

Achtung: Die Typographie der Vorlage bleibt für die Splitentscheidung unberücksichtigt.

St. James' s gazette
The evening standard
⇒ The evening standard & St. James's gazette

Archivio di ottalmologia
Rassegna Italiana di ottalmologia
⇒ Archivio e rassegna Italiana di ottalmologia

Zur Behandlung von Hauptsachtiteln, die eine Angabe auf einen früheren Titel oder einen im Hauptsachtitel aufgegangenen Titel enthält, wie z.B. *vormals*, *vereinigt mit*, *including*, vgl. ZETA B 4000 , Hauptsachtitel mit Angaben, die sich auf einen früheren Titel beziehen.

1.j Aufspaltung eines fortlaufenden Sammelwerkes in zwei oder mehr fortlaufende Sammelwerke

ISBD(CR) 0.12.2.7

Teilt sich ein ungeteiltes fortlaufendes Sammelwerk in zwei oder mehr fortlaufende Sammelwerke auf, führt diese Aufspaltung zu neuen Titelaufnahmen.

Geografi i Bergen
⇒ Geografi i Bergen. Serie A
⇒ Geografi i Bergen. Serie B

Studien über Asien, Afrika, und Lateinamerika
⇒ Studien über Asien
⇒ Studien über Afrika
⇒ Studien über Lateinamerika

2 Geringfügige Änderungen

in Hauptsachtiteln fortlaufender Sammelwerke

Die folgenden geringfügigen Änderungen erfordern keine neuen Titelaufnahmen. Zum weiteren Umgang mit geringfügigen Änderungen, vgl. 5.h .

2.a Änderung der Darstellungsform eines oder mehrerer Wörter

ISBD(CR) 0.13.1.1

Achtung: Für die Ansetzung des jeweiligen Hauptsachtitels sind die RAK-WB §§ 201 und 204 - 206 heranzuziehen.

- Die Orthographie einzelner Wörter ändert sich.

Das Rothe Kreuz
kein Split: Das Rote Kreuz

Labour history
kein Split: Labor history

Vogelkundliche Mittheilungen
kein Split: Vogelkundliche Mitteilungen

Mittheilungen / Gesellschaft für Wissenschaften in Göttingen
kein Split: Mitteilungen / Gesellschaft für Wissenschaften in Göttingen

- Die Verwendung von Abkürzungen und ihren Auflösungen wechselt oder die Wiedergabeform von Zahlen, Ziffern, Symbolen oder sonstiger Zeichen ändert sich.

Info sieben
kein Split: Info 7

Allgemeiner evang.-luth. Anzeiger
kein Split: Allgemeiner evangelisch-lutherischer Anzeiger

Sicherheit für Haus und Hof
kein Split: Sicherheit für Haus & Hof

Le magazine du XXe siècle
kein Split: Le magazine du 20e siècle

XX century
kein Split: Twentieth century

- Die Schreibweise von Wortverbindungen ändert sich.

Movie yearbook
kein Split: Movie year-book

Open house
kein Split: Openhouse

2.b Wechsel von Akronymen/Initialen und ihren ausgeschriebenen Formen

ISBD(CR) 0.13.1.2

Wenn Akronyme/Initialen und ihre ausgeschriebenen Formen wechseln, führt dies nicht zu einer neuen Titelaufnahme. Und zwar unabhängig davon, ob der Titel ausschließlich aus Akronymen/Initialen bzw. aus ihren ausgeschriebenen Formen besteht oder der Titel weitere (unveränderte) Wörter enthält.

Research & development
kein Split: R & D

Betrieb + Personal
kein Split: B + P

KGK
kein Split: Klei, glas, keramiek

Schulsportwettkämpfe in NRW
kein Split: Schulsportwettkämpfe in Nordrhein-Westfalen

Diese Regel trifft auf Fälle zu, in denen ausgeschriebene Form und Akronym/Initiale **nicht gemeinsam** auf dem Titelblatt auftreten. Zur Behandlung von Titeln, bei denen beide Formen **gemeinsam** aufgeführt werden, vgl. ZETA B 4000 , Hauptsachtitel in Initialform.

2.c Änderung der grammatikalischen Form

ISBD(CR) 0.13.1.3

Achtung: Eine in Zweifelsfällen (vgl. 2.1) getroffene Entscheidung des Ersterfassers für eine geringfügige Änderung wird **nachträglich nicht** mehr rückgängig gemacht

- Es findet ein Wechsel zwischen Singular- und Pluralform statt.

Fishery report
kein Split: Fisheries report

Schülerhefte
kein Split: Schülerheft

Der beratende Ingenieur
kein Split: Beratende Ingenieure

Europa-Wahlen
kein Split: Europa-Wahl

Annual report / British American Tobacco
kein Split: Annual reports / British American Tobacco

ITG-Fachbericht
kein Split: ITG-Fachberichte

- Als geringfügige Änderung werden auch Änderungen behandelt, bei denen Adjektive oder Substantive durch den Wegfall oder die Hinzufügung des bestimmten oder unbestimmten Artikels grammatikalisch verändert werden (CONSER 16.2.4.g).

Das hessische Wochenblatt
kein Split: Hessisches Wochenblatt

Braendpunkter i dansk indvandrere- og flygtningepolitik
kein Split: Braendpunkter i den danske indvandrere- og flygtningepolitik

Brugsanvisning i KVL
kein Split: Brugsanvisningen i KVL

Der beratende Ingenieur
kein Split: Beratender Ingenieur

- Dazu gehören auch Änderungen, bei denen Substantive durch Adjektive bzw. Adjektive durch Substantive ersetzt werden oder ein Genitiv-S ergänzt wird oder wegfällt (CONSER 16.2.4.g).

Africa news watch
kein Split: African news watch

Alberta's reserves of gas
kein Split: Alberta reserves of gas

Hessisches Wochenblatt
kein Split: Hessens Wochenblatt

Deutsche Zukunft
kein Split: Deutschlands Zukunft

Aachener Daten & Diagramme
kein Split: Aachens Daten und Diagramme

2.d Hinzufügung, Weglassung oder Änderung von Artikeln, Präpositionen und Konjunktionen an beliebiger Stelle des Hauptsachtitels

ISBD(CR) 0.13.1.4

Wenn Artikel, Präpositionen und Konjunktionen an beliebiger Stelle des Hauptsachtitels hinzugefügt, weggelassen oder geändert werden, führt dies nicht zu einer neuen Titelaufnahme.

Fiscal survey of the states
kein Split: Fiscal survey of states

Sicherheit im Bergland
kein Split: Für die Sicherheit im Bergland

2.e Änderung von Körperschaftsbegriffen und Körperschaftsnamensvarianten, die an *beliebiger Stelle* im Hauptsachtitel enthalten oder zu ihm zu ergänzen sind; hierzu gehört auch der Wechsel zwischen enthaltener und zu ergänzender Körperschaft

ISBD(CR) 0.13.1.5

Die Änderung bezieht sich auf den Namen derselben Körperschaft und Bestandteile ihrer Hierarchie an beliebiger Stelle (Nennung am Anfang oder am Ende) des Hauptsachtitels (z.B. Hinzufügung, Weglassung oder Umstellung des Namens der Körperschaft oder Ersatz durch eine Namensvariante) und führt nicht zu einer neuen Titelaufnahme.

Achtung: Die Feststellung, ob eine Namensvariante oder eine Namensänderung einer Körperschaft vorliegt (die nach den jeweils geltenden RAK-WB §§ als Urheber fungiert), erfolgt nach den geltenden RAK-WB §§, bzw. auf Grund einer Recherche in der GND.

Berichte der Königlichen Sternwarte München
kein Split: Berichte der Sternwarte München

Berichte der Sternwarte in München
kein Split: Berichte / Sternwarte München

Berichte der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung
kein Split: GMD-Berichte

American Medical Association archives
kein Split: AMA archives

Verwaltungsbericht der Stadt Bergisch Gladbach
kein Split: Verwaltungsbericht der Stadtgemeinde Bergisch Gladbach

Uni Hannover intern
kein Split: Universität Hannover intern
kein Split: Leibniz-Universität Hannover intern

Aber gravierende Änderung, wenn unter der Körperschaft keine Haupteintragung erfolgt, da sie als dargestelltes Objekt gilt

Besenführer Kreis Heilbronn
Split: Besenführer Heilbronn

2.f Änderung der Zeichensetzung

ISBD(CR) 0.13.1.6

Das Hinzufügen, Weglassen oder Ändern der Zeichensetzung an beliebiger Stelle des Hauptsachtitels, einschließlich Initialen oder Buchstaben mit trennender Zeichensetzung gegen solche ohne trennende Zeichensetzung, führt nicht zu einer neuen Titelaufnahme³.

GBB
kein Split: G.B.B.

2.g Änderung in der Reihenfolge von Hauptsachtitel und Parallelsachtitel

ISBD(CR) 0.13.1.7

Unter der Voraussetzung, dass der ursprüngliche Hauptsachtitel auf dem Haupttitelblatt weiter als Parallelsachtitel aufgeführt wird, wird keine neue Titelaufnahme gemacht.

South African medical journal = Suid Afrikaanse tydskrift vir geneeskunde
kein Split: Suid Afrikaanse tydskrift vir geneeskunde = South African medical journal

Aber gravierende Änderung, wenn der ursprüngliche Hauptsachtitel nicht mehr als Parallelsachtitel auf dem Haupttitelblatt aufgeführt wird:

South African medical journal = Suid Afrikaanse tydskrift vir geneeskunde
⇒ *Suid Afrikaanse tydskrift vir geneeskunde*

2.h Hinzufügung, Weglassung oder Änderung von einleitenden Wendungen zu Zeitangaben und Zählungen an beliebiger Stelle des Hauptsachtitels

ISBD(CR) 0.13.1.8

Angaben, die den Stand bzw. den Zeitraum einer Ausgabe näher bezeichnen, wie: für das Jahr ...; für das Geschäftsjahr ...; für den Zeitraum ... sind Bestandteil des Hauptsachtitels (wenn sie als grammatikalisch verbunden angesehen werden können). Änderungen in diesen Angaben - und zwar unabhängig davon, an welcher Stelle des Titels sie auftreten - werden als geringfügige Änderung behandelt, auch wenn die Angabe zum Zeitraum grammatikalisch mit der Körperschaftsangabe verbunden ist, vgl. ZETA B 4000 , Zählungen im Sachtitel und Angabe über Stand/Zeitraum.

Bevölkerungsprognose des Landes Brandenburg

kein Split: Bevölkerungsprognose des Landes Brandenburg für den Zeitraum ...

Insel-Kalender für das Jahr ...

kein Split: Insel-Kalender für ...

Österreichischer Kalender für das Jahr ... zur Verbreitung gemeinnütziger Erkenntnisse

kein Split: Österreichischer Kalender für ... zur Verbreitung gemeinnütziger Erkenntnisse

Mitteilungen für das Jahr ... / Vereinigung Österreichischer Pflanzenzüchter

kein Split: Mitteilungen / Vereinigung Österreichischer Pflanzenzüchter Bericht /

Bericht / Deutsche Hypothekenbank

kein Split: Bericht über das Geschäftsjahr ... der Deutschen Hypothekenbank

Bericht über das Geschäftsjahr ... der Deutschen Hypothekenbank

kein Split: Bericht über die Geschäftsjahre ... der Deutschen Hypothekenbank

2.i Zwei oder mehr Hauptsachtitel werden nach einem regelmäßigen Schema in verschiedenen Ausgaben (im Sinne von Heften/Nummern) eines fortlaufenden Sammelwerkes verwendet

ISBD(CR) 0.13.1.9

Als geringfügige Änderungen werden Fälle behandelt, in denen z.B. Vorlesungsverzeichnisse für Sommer- und Wintersemester abwechselnd unterschiedliche Titelfassungen haben.

Veranstaltungs- und Personalverzeichnis / Universität Osnabrück

kein Split: Veranstaltungsverzeichnis / Universität Osnabrück

Änderung des Hauptsachtitels, die kürzer als ein Jahr besteht

Darüber hinaus wird eine gravierende Änderung des Hauptsachtitels als geringfügige Änderung behandelt, wenn die gravierende Änderung für weniger als ein Jahr gilt. Ein vorhandener Split bleibt jedoch erhalten und wird auch nachträglich nicht mehr rückgängig gemacht, wenn für den neuen Titel eine andere ISSN vergeben worden ist. Diese Regelung entspricht der CONSER-Regel 16.2.4.g. Weitere Ausführungen dazu vgl. 5.e + h .

2.j Hinzufügung, Weglassung oder Änderung in der Reihenfolge von Wörtern in einer Aufzählung an beliebiger Stelle des Hauptsachtitels

ISBD(CR) 0.13.1.10

Dies kann z.B. eine Aufzählung von Orten oder Ländern sein. Bei Sachgebieten oder Themen muss beachtet werden, dass es sich bei der Änderung um eine Erweiterung oder Einschränkung des Themas der Veröffentlichung handeln kann, die zu einer Behandlung als gravierende Änderung führt (vgl. 1.b).

Eine Aufzählung liegt dann vor, wenn mindestens 3 Begriffe aufgeführt werden (und auch nach Änderung des Titels weiterhin noch mindestens 3 Begriffe vorliegen).

Die Entscheidung der Katalogisiererin/des Katalogisierers, dass **keine** Erweiterung oder Einschränkung des Themas der Veröffentlichung vorliegt, wenn sich der Titel bei einer Aufzählung im oben beschriebenen Sinne ändert, wird **nur anhand der Fassung des Hauptsachtitels** (vgl. 1.b) getroffen. Die inhaltliche Prüfung der Vorlagen ist nicht vorgesehen. Die einmal getroffene Entscheidung

des Ersterfassers für eine geringfügige oder gravierende Änderung wird **nachträglich nicht** mehr rückgängig gemacht.

Kartboken for Oslo, Baerum, Lorenskog, Nesodden, Oppegard, Ski
kein Split: Kartboken for Oslo, Baerum, Asker, Lorenskog, Nesodden, Oppegard, Ski

Quarterly reports of trade for the ports of Jenchuan, Cinnampo, Kunsan, Mokpo, Fusan, Masampo
kein Split: Quarterly reports of trade for the ports of Chemulpo, Cinnampo, Kunsan, Mokpo, Fusan, Masampo

Adressbuch Böblingen mit Altdorf, Ehningen, Holzgerlingen, Schönaich
kein Split: Adressbuch Böblingen mit Altdorf, Schönaich, Ehningen

Beschreibende Sortenliste Futtergräser, Esparsette, Klee, Luzerne, Sommerraps
kein Split: Beschreibende Sortenliste Futtergräser, Esparsette, Luzerne, Sommerraps, Klee

Aber gravierende Änderung, da eine Erweiterung des Themas der Veröffentlichung vorliegt:

Beschreibende Sortenliste für Wurzelgemüse, Zwiebelgemüse, Kohlgemüse
⇒ *Beschreibende Sortenliste für Wurzelgemüse, Zwiebelgemüse, Kohlgemüse und Steinobst*

2.k Hinzufügung, Wegfall oder Umstellung⁴ von Wörtern an beliebiger Stelle des Hauptsachtitels, die den Publikationstyp bezeichnen

ISBD(CR) 0.13.1.11

Folgende Wörter und ihre Entsprechungen in anderen Sprachen bezeichnen den Publikationstyp: Zeitschrift, Zeitung, Schriftenreihe/Serie/Reihe/Schriften, Magazin, Journal, Jahrbuch.

Jahrbuch Tanzforschung
kein Split: Tanzforschung

Baubetrieb, Baurecht
kein Split: Schriftenreihe Baubetrieb, Baurecht

Gettysburg review
kein Split: Gettysburg

Magazin für Wassersport
kein Split: Wassersport

Organic chemistry review
kein Split: Review of organic chemistry

Aber gravierende Änderung:

Zeitschrift für Betriebswirtschaft
⇒ *Schriftenreihe für Betriebswirtschaft*

Achtung: Der **Ersatz** eines Begriffes, der den Publikationstyp anzeigt, gilt als **gravierende Änderung**, wenn die Änderung innerhalb der ersten 5 bzw. 6 Wörter auftritt, vgl. auch [1.a](#) .

2.I Zweifelsfallregelung

ISBD(CR) 0.13.1.12

In Zweifelsfällen wird zugunsten einer geringfügigen Änderung entschieden.

3 Elektronische Ressourcen im Fernzugriff

Bei elektronischen Ressourcen im Fernzugriff sind die in Punkt 1 und 2 beschriebenen Regeln für gravierende und geringfügige Änderungen analog anzuwenden. Vgl. ZETA [E 456-ERF](#) .

4 Elektronische Ressourcen im Fernzugriff mit integrierender Erscheinungsweise (Integrating Resources)

Bei elektronischen Ressourcen im Fernzugriff mit integrierender Erscheinungsweise wird bei einer Änderung des Titels auf das Anlegen einer neuen bibliographischen Beschreibung in der Regel verzichtet. Stattdessen wird eine bereits vorhandene Einheitsaufnahme entsprechend korrigiert und auf den neuesten Stand gebracht. ISBD(CR) 0.13.2 Vgl. ZETA [E 456-ERF](#) .

Nur wenn eine der folgenden vier Ausnahmen, die eine gravierende Änderung begründen, zutrifft, wird (mindestens) eine neue Titelaufnahme angelegt.

4.a Änderung der Ausgabebezeichnung bei gleichzeitiger Änderung des Geltungsbereiches (Art und Umfang) bei einer Unterreihe

ISBD(CR) 0.12.3.1

Eine gravierende Änderung liegt vor, wenn im Unterreihentitel ein untergliedernder Gattungsbegriff (z.B. Ausgabe, edition, version) genannt ist und die Titeländerung der Unterreihe gleichzeitig eine Änderung des Geltungsbereiches anzeigt. Ist der Zeitpunkt der Titeländerung nicht feststellbar, dann wird auf die Grundregel 4 zurückgegriffen.

Manual of forestry management practices. Canadian edition
⇒ Manual of forestry management practices. North American edition

4.b Änderung des physischen Mediums

ISBD(CR) 0.12.3.2

Wird eine Ausgabe einer Ressource bei gleich bleibendem Hauptsachtitel von einer Ausgabe in einer anderen Materialart fortgesetzt, führt die Änderung des physischen Mediums zu einer neuen Titelaufnahme⁵. Hier ist ein Wechsel z.B. von einer Druckausgabe oder CD-ROM-Ausgabe zu einer Internetausgabe gemeint.

Cuadernos de historia medieval = Druckausg.
⇒ Cuadernos de historia medieval = Internetausg.

4.c Eine Ressource geht aus der Vereinigung von zwei oder mehr Ressourcen hervor

ISBD(CR) 0.12.3.3

Wenn sich zwei oder mehr Ressourcen zu **einer** weiteren Ressource vereinigen, wird dafür eine neue Titelaufnahme angelegt.

British archaeology bibliography
Irish archaeology bibliography
⇒ British and Irish archaeology bibliography

4.d Aufspaltung einer Ressource in zwei oder mehr Ressourcen

ISBD(CR) 0.12.3.4

Teilt sich eine ungeteilte Ressource in zwei oder mehr Ressourcen auf, führt diese Aufspaltung zu neuen Titelaufnahmen.

Bibliographie Kirchengeschichte und Kirchenrecht
⇒ Bibliographie Kirchengeschichte
⇒ Bibliographie Kirchenrecht

5 Besondere Splitregeln

5.a Titeländerung bei Jahrbüchern

Es wird grundsätzlich nach den zuvor beschriebenen Regeln für gravierende Änderungen gesplittet, auch wenn sich der Hauptsachtitel (in Extremfällen) jährlich ändert.

5.b Titeländerung im laufenden Jahrgang

Bei Titeländerung innerhalb eines Jahrgangs ist für Split-Entscheidungen und für die Angaben des Erscheinungsverlaufes, vgl. ZETA B 4025 , das Hefttitelblatt maßgebend.

Gibt das Bandtitelblatt für den ganzen Jahrgang nur eine Titelfassung an, so kann das in einer Fußnote, vgl. ZETA B 4213, dargestellt werden. Im Extremfall können alle Hefte eines Jahrgangs die alte Titelfassung, das Bandtitelblatt jedoch schon die neue angeben. Auch dieser Sachverhalt sollte in einer Fußnote, vgl. ZETA B 4213, erklärt werden, um unnötige Gravkorr-Fälle zu vermeiden.

Beispiel:

4213 Auf dem Bd.-Titelbl. bis ...:↯...
--

5.c Körperschaftsnamensänderungen bei Urheberwerken (hier: Beibehaltung des alten Namens in den Veröffentlichungen)

Verwendet eine als Urheber geltende Körperschaft in ihren Publikationen nur ihre frühere Namensform, so wird die Titelaufnahme unter dieser Form angesetzt (vgl. RAK-WB § 407,3 und § 632,3). Wird dagegen die neue Namensform an anderer Stelle in der Vorlage bereits genannt (z.B. Vorwort, Titelblattrückseite), wird unter der neuen Namensform angesetzt und die frühere als sonstige beteiligte Körperschaft mit der Titelaufnahme verknüpft, vgl. ZETA B 3120 . Ggf. ist ein Hinweis in ZETA B 4701 , nützlich.

Sobald die neue Namensform auch auf dem Haupttitelblatt verwendet wird, wird die alte Namensform im Fußnotenbereich und in einem Verknüpfungsfeld erfasst, vgl. ZETA B 4215 /3120 . Ist der Urheber im Sachtitel enthalten, ist die neue Titelfassung im Hauptsachtitel, die alte Titelfassung als Nebentitel, vgl. ZETA B 4000 /4213, zu erfassen.

Bei Korrekturen an bereits vorhandenen Titelaufnahmen bittet die ZRT um Belegkopien.

5.d Gleich lautende Titel mit neuer Zählung

Setzt bei einem Titel eine neue Zählung ein, muss geklärt werden, ob es sich weiterhin um dieselbe Veröffentlichung handelt. Ist dies der Fall, muss für die neue Zählung [N.F.] fingiert werden (vgl. ZETA B 4025 , S. 10).

5.e Split trotz geringfügiger Änderung

Entgegen den Bestimmungen über geringfügigen Änderungen (2.i) wird auch dann gesplittet, wenn *mehrere* Titel, die kürzer als ein Jahr bestehen, *einen* anderen Titel als gemeinsame Fortsetzung haben bzw. wenn *ein* Titel, der kürzer als ein Jahr dauert, *mehrere* andere Titel als Fortsetzungen hat.

5.f Nachträgliche Splits / Vereinheitlichung durch Umlenkung

Nachträgliche Splits bzw. Anpassungen an die (ab 2007) geltenden Splitregeln werden in den Fällen gemacht, in denen es sich um eine nachweislich falsche Information handelt oder die Aufnahme bereits in anderer Form als Doppelaufnahme in der Datenbank existiert. Änderungen, die auf den Regelungen von 1.b, 2.c und 2.j basieren, werden nachträglich nicht mehr rückgängig gemacht. Auf die Anwendung dieser Regelungen wird im Feld 4701 hingewiesen (z.B. 4701 1.b=kein Split).

Es wird nachträglich gesplittet, wenn

1) eine bislang unbekannte gravierende Titeländerung bei einer einzeln erscheinenden Veröffentlichung oder bei einer Veröffentlichung innerhalb einer Titelkette *nachträglich* bekannt wird. Die Regelung wird angewendet

- bei Veröffentlichungen, die **ab 2007** neu erfasst wurden und ggf. Hinweise auf abweichende Titelfassungen im Feld 4213 haben

und

- bei Veröffentlichungen, die vor 2007 erfasst wurden und **über 2007 hinaus** unter einem gleich bleibenden Hauptsachtitel fortlaufend erscheinen (**Altdaten mit offenem Erscheinungsverlauf**). Zur Behandlung bereits im Feld **4213** beschriebener Titelfassungen, vgl. Geschäftsgangsregelung „Behandlung der Altdaten nach Einführung der neuen Splitregeln“.

Die Regelung gilt sowohl für Sachtitel- als auch für Urheberwerke.

2) eine gravierende Titeländerung *irrtümlich* - z.B. in der Annahme einer kurzfristig geltenden und daher nicht splitwürdigen Titelfassung - bereits im Feld **4213** beschrieben wurde. Die Regelung sowohl für Sachtitel- als auch für Urheberwerke.

3) bei Urheberschriften die Körperschaft nachträglich gesplittet wird.

Der Split wird auch dann ausgeführt, wenn beide Ansetzungsformen der Körperschaft mit Körperschafts-IDN und durch Erfassung im Fußnotenbereich verankert waren.

Es wird nachträglich vereinheitlicht durch Umlenkung, wenn

4) eine Titelaufnahme für eine nur kurzfristig geltende bzw. für eine irrtümlich als gravierend eingestufte Titelfassung angelegt wurde, es sei denn, dieser Titelaufnahme wurde bereits eine neue ISSN zugeteilt (vgl. 5.h, in diesen Fällen bleibt der Split erhalten).

Es wird nachträglich bereinigt, wenn
5) ab 2007 erfasste Titelaufnahmen irrtümlich gesplittet wurden.

Es wird nachträglich **nicht** bereinigt, wenn
6) zu viele Bestände betroffen sind (Einzelfallentscheidung der ZRT).

5.g Rückkehr zum alten Titel (Splitten nach Schema A-B-C)

Kehrt ein Titel nach einer Titeländerung wieder zu seiner alten Form zurück, wird eine neue, also dritte (ggf. auch vierte ...) Aufnahme angelegt (Splitten nach Schema A-B-C).

Ausführliche Beschreibung vgl. die ZETA-B-Felder [4244](#) und [4000](#) .

5.h Ergänzendes zu geringfügigen Änderungen

Weiteres Verfahren in der ZDB mit geringfügigen Änderungen:

Regelfall:

Bei einer geringfügigen Änderung (die *nicht* zu einer neuen Titelaufnahme führt), wird der Hauptsachtitel auf die neueste, aktuelle Form korrigiert, denn die Grundlage der bibliographischen Beschreibung basiert auf dem neuesten, aktuellen Heft, vgl. ZETA B [4000](#) .

Die bisher gültige Form des Hauptsachtitels wird in der Fußnote **4213** mit Angabe einer Datierung oder eines pauschalen Hinweises verankert, vgl. ZETA B [4213](#).

Beispiel:

Vorlage bis 1999: Haus und Hof Vorlage ab 2000: Haus + Hof Aufnahme vor der Korrektur: 4000 Haus und Hof Aufnahme nach der Korrektur: 4000 Haus + Hof 4213 Hauptsacht. bis 1999: Haus und Hof

Ausnahme:

Bei einer gravierenden Änderung des Hauptsachtitels, die für weniger als ein Jahr gilt und damit als geringfügige Änderung behandelt wird (vgl. 2.i), wird die abweichende Titelform mit Angabe der Geltungsdauer in einer Fußnote, vgl. ZETA B [4213](#), erfasst. Der Hauptsachtitel wird dann **nicht** auf die neueste Form korrigiert.

Beispiel (monatliches Erscheinen der Veröffentlichung):

Vorlage bis 1911,Dez.: Literarischer Anzeiger Vorlage 1912,Jan.-Febr.: Kalender und literarischer Anzeiger Vorlage ab 1912,März: Literarischer Anzeiger Aufnahme vor der Korrektur: 4000 Literarischer Anzeiger Aufnahme nach der Korrektur: 4000 Literarischer Anzeiger 4213 Hauptsacht. 1912,Jan.-Febr.: Kalender und literarischer Anzeiger

In diesem Fall wird die geringfügige Änderung in einer Fußnote, vgl. ZETA B **4213**, mit Angabe der Geltungsdauer erfasst und zwar

- ▣ bei Rückkehr zum alten Titel in dessen Aufnahme
- ▣ bei erneuter gravierender Änderung in der Aufnahme der Fortsetzung.

Ist in Unkenntnis einer kurzfristigen gravierenden Änderung des Hauptsachtitels bzw. Körperschaftsnamensänderung bereits gesplittet worden, wird entsprechend umgelenkt. Dies gilt aber nur, wenn für den geänderten Titel **keine andere ISSN** vergeben worden ist. Wurde eine andere ISSN vergeben, bleibt der Split erhalten.

Erscheinen die letzten Hefte (weniger als ein kompletter Jahrgang) einer abgeschlossenen Veröffentlichung unter einem anderen Titel, so wird ebenfalls nicht gesplittet, wobei die neueste Titelfassung ebenfalls nicht im Hauptsachtitel, vgl. ZETA B 4000 , sondern in einer Fußnote, vgl. ZETA B 4213, angegeben wird.

Erscheinen die letzten Hefte einer abgeschlossenen Veröffentlichung eines Urheberwerkes unter einem neuen Urheber, wird die abweichende Namensform als Fußnote für frühere Namensformen, vgl. ZETA B 4215 , bzw. im Fußnotenbereich für Nebentitel, vgl. ZETA B 4213, (wenn der Urheber im Sachtitel genannt ist) mit Angabe der Geltungsdauer erfasst.

Bei allen anderen geringfügigen Änderungen wird der Hauptsachtitel unter der **neuesten** bekannten **Form**, ggf. auch nachträglich, **vereinheitlicht**. Die frühere Titelfassung wird in einer Fußnote, vgl. ZETA B 4213, mit Angabe der Geltungsdauer erfasst.

Durch die Erfassung in 4213 stehen die Angaben zu abweichenden bzw. früheren Titelformen nach dem Steuerzeichen „:–“ sowohl für die Stichwortsuche als auch für die Phrasensuche zur Verfügung. Eine zusätzliche Erfassung der gleichen Inhalte im Feld für weitere Sucheinstiege, vgl. ZETA B 3260 , erübrigt sich daher.

Von abweichenden orthographischen Formen kann auch dann verwiesen werden, wenn sie nicht in der Vorlage auftreten, sofern sie das erste Ordnungswort betreffen. Die Verweisung erfolgt dann über die Besetzung im Feld für weitere Sucheinstiege, vgl. ZETA B 3260.

Beispiel:

3260 Mitteilungen der Gesellschaft für Vogelkunde 4000 Mittheilungen der Gesellschaft für Vogelkunde

Ebenso wird verfahren, wenn Sucheinstiege von noch nicht in den Vorlagen vorhandenen Wörtern in der neuen Rechtschreibung bzw. von Wörtern in der Orthographie der „alten“ Rechtschreibung gewünscht werden. Eventuell ist die Erfassung des betreffenden Wortes im Feld für weitere Sucheinstiege unter einzelnen Titelstichwörtern, vgl. ZETA B 4200 , ausreichend; dadurch würde jedoch kein Eintrag in den Index TST (Phrasensuche) erfolgen.

Beispiel:

3260 Jahrbuch der Flussschifffahrt 4000 Jahrbuch der Flußschifffahrt oder 4200 Flussschifffahrt
--

¹ Nach Beschluss der Ad-hoc-AG ISBD(CR) vom Juni 2005 wird der Ansetzungssachtitel bei Unterreihen gegenwärtig beibehalten.

² vgl. RAK-NBM-Präzisierung 2,3

³ die Ansetzung erfolgt nach RAK-WB § 202,3

⁴ Weitergehende Regel aus AACR2, Rev. Ed. 2002, Update 2003

⁵ vgl. RAK-NBM-Präzisierung § 2,3